

Einwohneramt

Gemeinde Sattel
Dorfstrasse 22a
6417 Sattel
Tel. 041 835 12 01
Fax 041 835 18 52
gemeinde@sattel.ch / www.sattel.ch



Merkblatt Todesfall – Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Tod zu Hause

Bei einem Todesfall zu Hause ist der Hausarzt oder der Notfallarzt (Tel. 144) anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung. Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung ist dem Zivilstandsamt oder dem Bestattungsamt der Wohngemeinde der / des Verstorbenen innert 2 Tagen persönlich einzureichen um somit den Tod anzuzeigen.

Tod im Spital, Heim oder einer Einrichtung

Die amtlichen Formalitäten werden durch die Spital- oder Heimverwaltung geregelt.

Tod durch Unfall, Gewalt, Suizid

Rufen Sie sofort die Polizei (Tel. 117). Sie bestellt den Amtsarzt, der die Todesursache feststellt.

Bestattungsdienst

Der Bestatter veranlasst das Einsargen, den Leichentransport in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation zuständig.

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen; eine Erdbestattung oder Feuerbestattung darf jedoch nicht später als 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH, Seewen Tel. 041 810 10 69

Bestattungsdienst Erwin Blaser, Ibach Tel. 041 811 47 47

Kontaktaufnahme Pfarramt (für kirchliche Verabschiedung)

Für die Vereinbarung des Tages und Zeitpunktes der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung sowie Gestaltung der Abdankungsfeier am Grab und auch des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche, besondere Wünsche (Musik, Lieder, evtl. Blumenschmuck) kontaktieren Sie bitte direkt das zuständige Pfarramt.

Römisch-katholisches Pfarramt Sattel Tel. 041 835 11 07
Pfarrhaus
Dorfstrasse 35
6417 Sattel

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Arth-Goldau Tel. 041 855 08 10
Sekretariat
Türliweg 8
6414 Oberarth

Familienausweis oder Familienbüchlein

Auf Wunsch kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes der Eintrag des Todes im Familienausweis oder Familienbüchlein erfasst werden.

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim zuständigen Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die gesetzlichen Erben benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse etc.

Erbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten beim Erbschaftsamt Schwyz, Brühl 7, Postfach 60, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 67 33, bestellt bzw. ausgestellt werden.

Testament und letztwillige Verfügungen

Letztwillige Verfügungen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall dem Erbschaftsamt Schwyz so bald als möglich einzureichen. Sind diese bereits beim Einwohneramt deponiert, werden sie direkt dem Erbschaftsamt zugestellt. Das Erbschaftsamt ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.